

Antrag eingegangen am:

Antrag auf **Erteilung** **Nachtragung**

einer **Waffenbesitzkarte (nach dem Erwerb von Schusswaffen von Todes wegen)**

A) Angaben zur Person

Familiennamen, Vorname(n), ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum, Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)		Staatsangehörigkeit
Familienstand <input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet <input type="radio"/> getrennt lebend		
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer
Telefon	Fax	E-Mail
Anschrift einer evtl. Nebenwohnung		
erlernter Beruf		derzeit ausgeübter Beruf
Familiennamen, Vorname, Geburtsname des Ehegatten	Familiennamen, Vorname des Vaters	Geburtsname der Mutter

B) Erworbene bzw. überlassene Schusswaffen

Lfd. Nr.	Art der Schusswaffe (z. B. Pistole, Revolver, Zimmerstutzen)	Bezeichnung Kalibers	Hersteller- und Warenzeichen	Herstellungs-Nr.

Besitzen Sie noch Munition aus dem Nachlass der/des Verstorbenen Ja Nein



Erworben von:

Name:		Vorname:	Datum des Erwerbs (Sterbedatum):
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	

Persönliche Eignung:

1. Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie

- geschäftsunfähig sind,
- abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
- auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

2. oder wurde für Sie ein Betreuer bestellt.

Die hier genannten Kriterien treffen auf mich zu:

Ja, folgende: _____ Nein

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Hinweis nach §§ 7 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) i. V. m. den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften:
Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse vorliegen (§§ 5, 28, 30 Waffengesetz -WaffG-, Nr. 28.8, 30.1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz -WaffVwV-).

Der Nachweis der Erbfolge wird erbracht durch

- beigefügte Kopie des Erbscheines
- beigefügte Kopie des Testaments zusammen mit der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech

Sachgebiet 31/ Amt für Öffentl. Sicherheit und Ordnung/ Bereich Waffenrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Bearbeitung waffenrechtlicher Angelegenheiten

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

waffenrechtliche Angelegenheiten zu bearbeiten, darüber zu entscheiden und eventuelle Überwachungspflichten auszuüben.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

§§43f WaffG, Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Einwohnermeldeämter, Ausländeramt, Bundeszentralregister, Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Polizeidienststellen, Nationales Waffenregister, Waffen- und Sprengstoffbehörden, Waffenhändler, Schießsportverbände, Schießsportliche Vereine, Kassen- und Steueramt sowie Vollstreckungsbehörden. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren oder Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht. Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Bei Erstellung einer Ausfuhrgenehmigung für Waffen nach § 31 WaffG werden Ihre Daten an dieses Drittland übermittelt.



7. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Gemäß § 44 a WaffG geltend für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen für Waffenherstellungsbücher mindestens 30 Jahre, 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffenhandelsbüchern einschließlich der Einfuhr- und Ausfuhraufzeichnungen und mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

